

Eintritt- und Austrittschwelle

Grundlagen

- SHG Art. 30, 31; SHV Art. 8a, 8d, 8e
- SHV Art. 8a, 8d, 8e
- SKOS A 6
- BSIG Nr. 8/860.111/2.3
- 0413_Unterschrift_Finanz_Verfügung_070101.doc

Grundsätze Eintritt

Haushaltungen sind unterstützungsbedürftig, wenn das monatliche Nettoeinkommen nicht ausreicht, um die Kosten für die Grundsicherung (vgl. SKOS Richtlinien Kapitel B) zu decken.

Situationsbezogene Leistungen (SKOS Richtlinien Kapitel C) werden gewährt, sofern es sich um *wiederkehrende* Auslagen handelt, die in der konkreten Lebenssituation zwingend notwendig sind. Darunter fallen insbesondere Gestehungskosten im Zusammenhang mit Berufstätigkeit wie Kinderbetreuungskosten und auswärtige Verpflegung sowie nicht im Grundbedarf enthaltende zusätzliche Verkehrsauslagen.

Bei der Berechnung der Eintrittsschwelle (erstmalige Bedarfsabklärung) werden nebst der materiellen Grundsicherung und den notwendigen situationsbedingten Leistungen ebenfalls EFB, IZU oder MIZ berücksichtigt, allerdings nur wenn die entsprechenden Voraussetzungen zu diesem Zeitpunkt bereits gegeben sind. Ansonsten erfolgt die Berücksichtigung erst drei Monate (Ausnahme: 6 Monate) nach Unterstützungsbeginn.

Grundsätze Austritt

Die Ablösung von der wirtschaftlichen Sozialhilfe erfolgt, wenn das verfügbare Einkommen den gemäss obigen Grundsätzen ermittelten Bedarf erreicht oder übersteigt.

Verfahren

Die Gewährung wirtschaftlicher Hilfe wird in Form eines Finanzplanes (Budget) verfügt. Die Zuständigkeit für die Bewilligung der Unterstützung richtet sich nach der abteilungsinternen Regelung.

Die Ablehnung eines Unterstützungsgesuchs wird mit beschwerdefähiger Verfügung eröffnet.

Erfüllt die Klientin/der Klient beim Erstgespräch die Voraussetzungen für die Auszahlung von IZU oder MIZ nicht, erhält sie/er vom Sozialdienst Zug eine schriftliche Weisung, welche Integrationsbemühungen in den nächsten 3 Monaten (Ausnahme: 6 Monate) zu erbringen sind. Nach dieser so genannten Einstiegsphase überprüft der Sozialdienst das Vorliegen der Voraussetzungen erneut. Sind die Voraussetzungen nun erfüllt, wird die Zulage ab diesem Zeitpunkt ausgerichtet. Sind sie hingegen nicht erfüllt, wird nach erfolgter Anhörung der Grundbedarf gekürzt.

Gültigkeit	Dieser Entscheid tritt rückwirkend auf den 01.04.2007 in Kraft und ersetzt denjenigen vom 07.12.2005
Querverweise	Junge Erwachsene Erwerbsunkosten Einkommen / Einkommensfreibetrag EFB